

Neufassung des Rahmenvertrags vom 24.03.2016 in dessen geänderter Form vom 30.11.2018

zwischen

**der Stadt Biberach an der Riß, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Ralf Miller
(im Folgenden Stadt genannt)**

und

**dem Verein Jugend Aktiv e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Simon Otto
(im Folgenden Verein genannt)**

Aufgrund des vom Gemeinderat am 29.09.2022 erbrachten Beschlusses bedarf es einer Anpassung des Vertrages. Mit Wirkung vom 01.01.2023 lautet der Vertrag wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt überträgt mit diesem Vertrag die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in der Stadt Biberach gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII an den am 13.10.1993 gegründeten Verein.

Dieser Vertrag ersetzt die bisher geltende „Vereinbarung zwischen der Stadt Biberach und dem Verein Jugend Aktiv e.V.“ vom 26.09.1996.

Er enthält die für alle in § 4 genannten Aufgabenbereiche gleichermaßen geltenden Vereinbarungen. Details zu den einzelnen Bereichen werden in den ergänzenden Teilverträgen vereinbart.

Der Verein nimmt diese Aufgaben im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips im Auftrag der Stadt und in Übereinstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landkreis Biberach, wahr. Die Gesamtverantwortung des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt (§ 79 SGB VIII).

§ 2 Ziele

1. Erklärtes Ziel ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Stadt Biberach im Sinne des § 1 SGB VIII. Stadt und Verein treten gemeinsam für eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadtgestaltung sowie -entwicklung ein.
2. Die zu leistenden Aufgaben orientieren sich an den Zielen und Aufgaben des Kinder- und Jugendhilferechts, insbesondere an den §§ 1, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 SGB VIII sowie den §§ 14 und 15 LKJHG.

§ 3 Grundlagen der Zusammenarbeit

1. Der Verein verpflichtet sich:

- a. Die den zu erbringenden Leistungen zugrunde liegenden Arbeitskonzeptionen mit den jeweiligen Partnern (z.B. Stadtteilhaus e.V., Schulen, Vereinen, Initiativen) sowie der Stadtverwaltung abzustimmen und vertrauensvoll mit den Partnern zusammenzuarbeiten.
- b. Die unter § 4 beschriebenen Arbeitsbereiche unter Wahrung der Vereinssatzung (Anlage 1) und dem Leitbild des Vereins (Anlage 2) im Sinne o.g. Ziele zu übernehmen und weiterzuentwickeln.
- c. Bei Bedarf oder auf Anforderung mündlich oder schriftlich gegenüber dem Auftraggeber über die Erfahrungen und getroffenen Feststellungen sowie über die zukünftig zu erwartenden Entwicklungen zu berichten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes bleibt davon unberührt.
- d. Mindestens im zweijährigen Rhythmus im Hauptausschuss in Form eines schriftlichen Tätigkeitsberichts über die geleistete Arbeit zu berichten.
- e. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu tragen. Dazu erstellt der Verein jährlich eine Bilanz und stellt diese den Jahresabschluss spätestens zum 30.06. des Folgejahres der Stadtverwaltung zur Verfügung.
- f. Die Möglichkeit zur Mitwirkung von städtischen Vertretern in der Vorstandsarbeit des Vereins satzungsgemäß festzulegen.

2. Die Stadt verpflichtet sich:

- a. den Verein finanziell für die gemäß § 1 übertragenen Leistungen im Rahmen der gefassten Haushaltsbeschlüsse zu vergüten,
- b. vertrauensvoll im Sinne o.g. Ziele zusammenzuarbeiten und
- c. Strukturen und Ansprechpartner innerhalb der Stadtverwaltung zu organisieren, an die sich der Verein anbinden kann.

§ 4 Leistungsumfang

Der Verein nimmt die Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten wahr. Insbesondere sind dies die Aufgaben:

- Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Stadt Biberach im Sinne der §§ 11 bis 14 SGB VIII: Angebote für Kinder- und Jugendliche, offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote, Förderung der Jugendverbände und Koordination der damit zusammenhängenden Tätigkeiten (siehe Teilvertrag 1),
- Gemeinwesenorientierte Jugendarbeit in den Stadtteilen Gaisental, Weißes Bild und Fünf Linden (siehe Teilvertrag 2),
- Mobile Jugendsozialarbeit (Streetwork; siehe Teilvertrag 3)
- Betrieb des "Abenteuerspielplatzes Biberburg" in der Stadt Biberach (siehe Teilvertrag 4)
- Betrieb des Jugendhauses "9teen" in der Stadt Biberach (siehe Teilvertrag 5)
- Darüber hinaus übernimmt der Verein für die Stadt als Schulträger die Aufgabe der Schulsozialarbeit, welche in einem separaten Vertrag geregelt ist.

§ 5 Personal

1. Der Verein setzt zum Erbringen der in § 4 beschriebenen Leistungen qualifiziertes Personal ein (Diplom-Sozialarbeitende, Diplom-Sozialpädagog:innen, Master, Bachelor of Arts, Verwaltungsmitarbeitende, sonstiges fachlich qualifiziertes, ggf. förderfähiges Fachpersonal). Darüber hinausgehende Anforderungen an das Personal werden in den jeweiligen Teilverträgen genannt.
2. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Verein. Der Verein ist verpflichtet, sein Personal regelmäßig zu beaufsichtigen und die erforderliche Qualität sicherzustellen. Es werden Supervisions- sowie Fortbildungsstrukturen geschaffen.
3. Der Verein wendet aus Gründen der Vergleichbarkeit und Gleichbehandlung den TVöD- VKA an. Daher richtet sich die Bezahlung der von Verein eingestellten Mitarbeitenden nach dem Entgelt vergleichbar qualifizierter Beschäftigter in der Kommunalverwaltung. Die leistungsorientierte Vergütung richtet sich nach dem TVöD-VKA und dem Anhang zur Anlage C in der jeweils geltenden Fassung. Für die jeweiligen Aufgabenstellungen sind Stellenbeschreibungen anzufertigen, die entsprechend den geltenden Tarifverträgen auf Kosten der Stadt Biberach zu bewerten sind. Stellenneubewertungen trägt der Verein.
4. Das beim Verein beschäftigte Personal sucht der Verein im Rahmen der gestellten Anforderungen selbst aus.

§ 6 Finanzielle Regelungen

1. Die Stadt vergütet den Verein finanziell für die übertragenen Aufgaben im Rahmen der gefassten Haushaltsbeschlüsse im Bereich Personalkosten, Verwaltungskosten sowie laufende Kosten (Betriebs- und Geschäftskosten). Das dem Verein zu zahlende Entgelt beträgt 100 Prozent der tatsächlich angefallenen Personalkosten (Bruttoarbeitgeberaufwand). Die Höhe des Verwaltungskostenbetrags und der Betriebs- und Geschäftskosten wird in den einzelnen Teilverträgen geregelt.
2. Die voraussichtlichen Personalkosten werden vom Verein unter Berücksichtigung zukünftiger Tarifabschlüsse im Mai des laufenden Jahres zu den Haushaltsplanmeldungen der Stadt Biberach für das kommende Jahr angemeldet.
3. Die Personal-Abrechnung wird vom Verein übernommen. Er kann hierfür einen externen Dienstleister beauftragen. Dieser erledigt die monatlichen Gehaltsabrechnungen, die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern, Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall, An- und Abmeldung sowie Abrechnung zur ZVK, die An- und Abmeldungen bei den Sozialversicherungsträgern einschließlich der Erstellung von Jahresmeldungen sowie sonstige im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Mitarbeitenden zu erledigende Aufgaben (z.B. Meldung BG, Schwerbehindertenmeldung nach SGB IX, etc.). Ausgenommen hiervon sind die ehemals städtischen Mitarbeitenden. Deren Personal-Abrechnung wird inklusive aller genannten Aufgaben weiterhin von der städtischen Personalstelle übernommen. Die Kosten für die Personal-Abrechnung sind im Rahmen des Betriebs- und Geschäftskosten-Zuschusses in Teilvertrag 1 abgedeckt.

4. Spätestens **zwölf sechs** Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt der Verein eine Abrechnung der tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr angefallenen Personalkosten (Schlussabrechnung) und legt diese der Stadt vor. Der Differenzbetrag zwischen geplanten und tatsächlich angefallenen Personalkosten wird zwischen Stadt und Verein ausgeglichen.
5. Die Verwendung der Betriebs- und Geschäftskosten ist mit der Schlussrechnung nachzuweisen. Um die Wirtschaftlichkeit und Flexibilität zu erhöhen, können nicht verbrauchte Gelder im Folgejahr verwendet werden. Über die noch vorhandenen Gelder wird im Rahmen der Tätigkeitsberichte alle zwei Jahre informiert.
6. Der Verein ist für die Anschaffung und den Unterhalt der beweglichen Inventargegenstände inklusive Telefon, EDV, **Drucker und Kopierer (Hardware, Software)** und deren Wartung zuständig. Hierzu kann der Verein bis 15. Mai eines Jahres einen Antrag auf Investitionskostenzuschuss an die Stadt Biberach für das Folgejahr stellen.
- ~~7. Der Verein trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.~~
7. Die Stadt hat jederzeit das Recht innerhalb der vertraglich geregelten Aufgabengebiete tiefergehende Finanzprüfungen vorzunehmen und hierfür auch Belege und Abrechnungen anzufordern.
8. Der Verein verpflichtet sich, soweit möglich und leistbar, Zuschüsse durch Dritte zu beantragen.
9. Erwirtschaftet der Verein Überschüsse (z.B. Mieteinnahmen im Haus Abseitz), so kann er diese nach seiner eigenen Entscheidung zugunsten der Jugendarbeit einsetzen.
10. Bei Vertragsende sind die Personalkosten, Verwaltungskosten sowie laufenden Kosten genau abzurechnen.

§ 7 Auszahlung

Der Verein erhält auf das Entgelt für das Personal jeweils **monatsweise quartalsweise** eine Abschlagszahlung. Die Verwaltungs-, Betriebs- und Geschäftskosten werden **zu Beginn des Jahres ebenfalls quartalsweise** ausbezahlt.

§ 8 Räume und Flächen

1. Die für die Durchführung der Arbeit notwendigen Räume und diesen zugeordnete Freiflächen stellt die Stadt unentgeltlich zur Verfügung. Grundlage hierfür ist der Umfang der zur Verfügung gestellten Räume mit Stand vom 01.04.2017. (Derzeit sind das der Kontaktladen und die Büroräume im Haus Viehmarktstraße 10/1, im „Abseitz“ in der Ehinger Straße 19, die Räume für die gemeinwesenorientierte Jugendarbeit im Stadtteilhaus in der Banatstraße 34, das Gelände des Abenteuerspielplatzes Biberburg in der Schlierenbachstraße 37/1 und das Jugendhaus 9teen in der Breslaustraße 19).

2. Die Zuständigkeit für die Instandhaltung, den Unterhalt und die Reinigung verbleibt bei der Stadt (Gebäudemanagement).
3. Die mit der Nutzung der Räume zusammenhängenden Kosten übernimmt die Stadt (Strom, Gas, Wasserversorgung und Entwässerung, Versicherung, Miete, Abfallentsorgung etc.).
4. Der Verein sorgt für die pflegliche Behandlung der Räume sowie auf eigene Kosten für die Außenreinigung und Schneeräumung bei allein genutzten Gebäuden.
5. Abweichende Regelungen, z.B. zu Kleinreparaturen und Schneeräumung, finden sich in den Teilverträgen.

§ 9 Verwaltungsleistungen weiterer städtischer Ämter und Dienststellen

1. Die Personalabrechnung wird von der Stadt übernommen. Sie umfasst die monatlichen Gehaltsabrechnungen, die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern, Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall, An- und Abmeldung sowie Abrechnung zur ZVK, die An- und Abmeldungen bei den Sozialversicherungsträgern einschließlich der Erstellung von Jahresmeldungen. Die Stadt berät zudem in arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, bei Stellenbeschreibungen und -bewertungen, außerdem bei Fragen zu Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Personalabrechnung sowie der Abrechnung von Reisekosten.

2. Die Beschaffung und Wartung von Kopiergeräten erfolgt auf Kosten der Stadt, die die Kopierkosten über die dem Verein zugeordneten Haushaltsstellen abrechnet.

3. Die jährliche Prüfung der Buchhaltung und die damit verbundene Berichterstellung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt.

4. Die Mitwirkung von städtischen Vertretern in der Vorstandsarbeit des Vereins ist satzungsgemäß festgelegt.

§ 10 9 Haftung

1. Der Verein hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Der Verein haftet für die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Verein ist daher verpflichtet, eine Haftpflicht-Schadensversicherung abzuschließen und diese gegenüber der Stadt Biberach nachzuweisen.
2. Der Verein hat die Stadt von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei der Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, freizustellen. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Stadt.
3. Die Stadt haftet nicht für Folgen von Unfällen, die Mitarbeitenden des Vereins oder deren Gehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Ebenso haftet die Stadt nicht für Gesundheitsschäden (Unfall, Krankheit, Infektion, etc.), die sich Mitarbeitende des Vereins oder deren Gehilfen bei der Ausführung der Arbeiten zuziehen. Der Verein verpflichtet sich, die Stadt von entsprechenden

Entschädigungsansprüchen einschließlich von Regressansprüchen jeglicher Art (z.B. von Versicherungen) freizustellen.

4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücks- und Gebäudeeigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.
5. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen bei Arbeits- und Dienstunfällen werden nicht berührt.
6. Muss der Verein bereits erhaltene Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg, des Landkreises Biberach oder weiterer Zuschussgeber durch Gründe zurückzahlen, die vom Verein zu vertreten sind, ist er selbst zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 11 10 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag beginnt **in dieser geänderten Form am 01.01.2023** und läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 12 11 Kündigung

1. Die Vertragspartner können diesen Rahmenvertrag mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung von Teilverträgen für bestimmte Aufgabenbereiche ist unter Wahrung der oben genannten Kündigungsfrist möglich.
2. Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag oder einen Teilvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, bei denen es den Partnern nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Stadt, die es zum Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat. Der Verein verpflichtet sich, dies entsprechend in seiner Satzung zu regeln.

§ 14 13 Schriftform

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und stehen auf Seite des Vereins unter dem Vorbehalt der jeweiligen Zustimmung des Vorstandes, bzw. ggf. der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 15 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eines Teilvertrages unwirksam sein oder sollte der Vertrag / einer seiner Teilverträge eine Regelungslücke enthalten, so hat die Unwirksamkeit oder das Fehlen dieser Bestimmung nicht die

Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung zu ersetzen, bzw. die Lücke entsprechend den Grundzügen dieses Vertrags auszufüllen.

Biberach, den _____

Jugend Aktiv e.V.:

Stadt Biberach:

Simon Otto
1. Vorstand

Ralf Miller
Erster Bürgermeister

2. Änderungsvertrag

zum Teilvertrag 1 „Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Stadt Biberach“ im Sinne der §§ 11 bis 14 SGB VIII:

zwischen

der Stadt Biberach an der Riß, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Ralf Miller (im Folgenden Stadt genannt)

und

dem Verein Jugend Aktiv e.V., vertreten durch den 1. Vorstand Simon Otto (im Folgenden Verein genannt)

Aufgrund des vom Gemeinderat am 29.09.2022 erbrachten Beschlusses bedarf es einer Anpassung des Vertrages. Mit Wirkung vom 01.01.2023 lautet der Vertrag wie folgt:

§1 Leistungsumfang:

1. Der Verein übernimmt den Aufgabenbereich:
 - 1.1 Konzeption, Organisation, Koordination, Betreuung und Verwaltung von Angeboten für Kinder- und Jugendliche, der offenen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und gemeinwesenorientierter Angebote (insbesondere Personalwesen, Finanzmanagement, Sozialmarketing, Gremienarbeit).
 - 1.2 Wahrnehmung der Aufgabe eines Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Biberach. Kinder- und Jugendberatung sowie Unterstützung bei der Schaffung geeigneter Kinder- und Jugendberatungsstrukturen zur Förderung präventiver Aspekte.
 - 1.3 Ansprechpartner für die Jugendhilfeträger und die Stadt für Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und Förderung der Vernetzung zwischen den Partnern. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Unterstützung der Jugendhilfeplanung des Landkreises und der Stadt.
 - 1.4 Unterstützung der Jugendverbände und Beratung von Jugendvereinen sowie deren Förderung (u.a. Beratung des Stadtjugendrings, Beratung von Initiativen Jugendlicher bei Vereinsgründung und Finanzierungsfragen).
 - 1.5 Betreuung und Begleitung von Räumen (u.a. das Haus der Jugendgruppen „Abseitz“, Ehinger Straße 19), Frei- und Spielflächen, Werkstätten in der Nutzung von Jugendlichen.
 - 1.6 Zusammenarbeit mit den Schulen und Bildungsträgern in der Stadt zur Verwirklichung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen unter anderem zur Stärkung der Erziehungskraft der Eltern und zur Aufklärung der Öffentlichkeit.
 - 1.7 Beschäftigungsmöglichkeiten für benachteiligte Jugendliche im Rahmen der jeweils gültigen Förderungsprogramme soweit möglich und leistbar.
 - 1.8 Offene Jugendarbeit nach den Prinzipien der AGJF (Arbeitsgemeinschaft Jugend- und Freizeitstätten Baden-Württemberg). Derzeit werden vom Verein die folgenden Angebote durchgeführt: Gigeles-Freizeit, Spielmobilaktionen, Organisation des Sommerferienprogramms, Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendkulturarbeit (wie zum Beispiel Funky-Kids), theaterpädagogische Angebote, Rondellnachmittage.

2. Dieses Aufgabenfeld wird im Umfang von 260 Prozent Stellendeputat vom Verein im Auftrag der Stadt durchgeführt, ggf. aufgeteilt in Teilzeitstellen nicht unter 20 Prozent. Weiteres Personal übernimmt der Verein selbst.
3. Der Verein erarbeitete im Jahr 2016 eine aktualisierte Konzeption für diesen Aufgabenbereich, die alle fünf Jahre überprüft wird.

§ 2 Vereinbarungen:

In diesem Teilvertrag übernimmt die Stadt:

1. Personalkosten:

Die tatsächlichen Personalkosten (Bruttoarbeitgeberaufwand) im Umfang des 260 Prozent Stellendeputat.

2. Allgemeiner Vereinszuschuss:

Für Projekte und weitere Personalausstattung (Bundesfreiwilligendienstler, Praktikanten, Verwaltungsstellen, weiteres pädagogisches Personal) erhält der Verein einen allgemeinen Zuschuss in Höhe von ~~105.000 €~~, ~~davon 13.300 € für den Bereich Spielmobil~~ **112.300 € pro Jahr (inkl. Spielmobil-Zuschuss)**. In diesem Betrag enthalten ist die Pauschale für die verwaltungsmäßige Abwicklung und für die Aufsicht und Betreuung dieses Personals durch den Verein.

3. Laufende Kosten (Betriebs- und Geschäftskosten):

Für **Gehalts- und Personalabrechnung durch einen externen Dienstleister, Betrieb und Wartung von Kopierer/ Drucker**, Büromaterialien, Buchhaltung, Kleinreparaturen, Steuern und Versicherungen, Anleitung der Mitarbeitenden (Supervision, Fortbildungen, Tagungen, Dienstfahrten, Fachliteratur, etc.), Berufsgenossenschaft sowie Anmietungen und dadurch entstehende Kosten steht ein jährliches Budget von bis zu ~~18.100 €~~ **28.850 €** zur Verfügung. ~~Eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel ins Folgejahr ist nicht möglich.~~

4. Der allgemeine Vereinszuschuss sowie die Betriebs- und Geschäftskosten verändern sich angelehnt an die Inflationsrate des Vorjahres. Die Veränderungen sind vom Verein zu den Haushaltsplanberatungen anzumelden.

Biberach, den _____

Jugend Aktiv e.V.:

Stadt Biberach:

Simon Otto
1. Vorstand

Ralf Miller
Erster Bürgermeister

1. Änderungsvertrag

zum Teilvertrag 2 „Gemeinwesenorientierte Jugendarbeit in den Stadtteilen Gaisental, Weißes Bild und Fünf Linden“

zwischen

**der Stadt Biberach an der Riß, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Ralf Miller
(im Folgenden Stadt genannt)**

und

**dem Verein Jugend Aktiv e.V., vertreten durch den 1. Vorstand Simon Otto
(im Folgenden Verein genannt)**

Aufgrund des vom Gemeinderat am 29.09.2022 erbrachten Beschlusses bedarf es einer Anpassung des Vertrages. Mit Wirkung vom 01.01.2023 lautet der Vertrag wie folgt:

§ 1 Leistungsumfang

1. Der Verein übernimmt den Aufgabenbereich „gemeinwesenorientierte Stadtteiljugendarbeit Gaisental, Weißes Bild und Fünf Linden“. Damit soll in Biberach die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in den genannten Stadtteilen unterstützt und gepflegt werden. Die Stadtteile sollen dadurch von den Zielgruppen und ihren Bezugspersonen (Eltern, Cliques) als eine Welt erlebt werden, in der sie sich bewegen und für die sich Engagement lohnt.
2. Diese Stadtteiljugendarbeit wird im Umfang einer 100 Prozent-Personalstelle, ggf. aufgeteilt in Teilzeitstellen nicht unter 20 Prozent, wahrgenommen.
3. Diesem Aufgabenbereich liegt die Konzeption des Vereins vom 01.03.2013 zu Grunde.

§ 2 Vereinbarungen

Mit diesem Teilvertrag übernimmt die Stadt Biberach:

1. Personalkosten:

Die tatsächlichen Personalkosten (Bruttoarbeitgeberaufwand) einer Hundert-Prozent- Personalstelle, ggf. aufgeteilt in Teilzeitstellen.

2. Verwaltungskosten:

Für die verwaltungsmäßige Abwicklung sowie für die Aufsicht und Betreuung durch den Auftragnehmer wird pauschal ein Zuschlag von 6 Prozent zu den nach Satz 1 berechneten Personalkosten vereinbart. Diese Kosten sind im Rahmen der Anmeldung der Personalkosten bei der Stadt Biberach anzumelden.

3. Betriebs- und Geschäftskosten:

Für sozialpädagogische Gruppenarbeit, Freizeitangebote, Veranstaltungen, Büromaterialien, Anleitung der Mitarbeitenden (Fortbildungen, Tagungen, Dienstfahrten, Fachliteratur etc.) steht ein jährliches Budget von ~~4.000 €~~ 4.400 € zur Verfügung.

Die Betriebs- und Geschäftskosten verändern sich angelehnt an die Inflationsrate des Vorjahres. Die Veränderungen sind vom Verein zu den Haushaltsplanberatungen anzumelden.

§ 3 Räume

1. Die für die Durchführung der Arbeit notwendigen Räume (ein Kontaktbüro und ein Jugendraum im Stadtteilhaus Gaisental) stellt die Stadt unentgeltlich zur Verfügung.
2. Der Verein sorgt für die pflegliche Behandlung der Räume.

Biberach, den _____

Jugend Aktiv e.V.:

Stadt Biberach:

Simon Otto
1. Vorstand

Ralf Miller
Erster Bürgermeister

2. Änderungsvertrag

zur Vertragsaktualisierung des Teilvertrags 3 „Mobile Jugendsozialarbeit (Streetwork) in Biberach“ vom 01.01.2018

zwischen

**der Stadt Biberach an der Riß, vertreten durch Herrn Erster Bürgermeister Ralf Miller
(im Folgenden Stadt genannt)**

und

**dem Verein Jugend Aktiv e.V., vertreten durch den 1. Vorstand Otto Simon
(im Folgenden Verein genannt)**

Aufgrund des vom Gemeinderat am 29.09.2022 erbrachten Beschlusses bedarf es einer Anpassung des Vertrages. Mit Wirkung vom 01.01.2023 lautet der Vertrag wie folgt:

§ 1 Leistungsumfang

1. Der Verein führt die Mobile Jugendsozialarbeit in der Stadt durch. Im Aufgabenbereich „Mobile Jugendsozialarbeit“ soll in Biberach der Kontakt zu den Jugendlichen auf der Straße hergestellt und gepflegt werden, die erhebliche Probleme zeigen und weder durch die offenen Jugendarbeit, Schulsozialarbeit noch durch andere Angebote in ausreichendem Maße individuell betreut werden können oder nicht integrierbar erscheinen.
2. Die Mobile Jugendsozialarbeit wird im Umfang von 275 Prozent Stellendeputat **unbefristet** durchgeführt. ~~Alle Stellen sind unbefristet.~~ Das Stellendeputat in Höhe von 275 Prozent kann in unterschiedliche Stellenanteile - jedoch nicht unterhalb einer 50 Prozent-Stelle – aufgeteilt werden.
3. Der Erfüllung der Aufgabe liegt das Konzept des Vereins vom März 2010 zu Grunde.

§ 2 Vereinbarungen

Mit diesem Teilvertrag übernimmt die Stadt:

1. Personalkosten:

Die tatsächlichen Personalkosten (Bruttoarbeitgeberaufwand) im Umfang von 275 Prozent Stellendeputat wie in § 1 Nr. 2 genannt. Gegebenenfalls erfolgt eine Aufteilung in Teilzeitstellen nach sachlichen und fachlichen Erfordernissen.

2. Verwaltungskosten:

Für die verwaltungsmäßige Abwicklung sowie für die Aufsicht und Betreuung durch den Verein wird pauschal ein Zuschlag von 6 Prozent zu den nach Satz 1 berechneten Personalkosten vereinbart. Diese Kosten sind im Rahmen der Anmeldung der Personalkosten bei der Stadt anzumelden.

3. Betriebs- und Geschäftskosten:

Für Streetwork, Einzelfallhilfe, sozialpädagogischer Gruppenarbeit, Freizeitangebote, Veranstaltungen, Büromaterialien, Anleitung der Mitarbeitenden (Fortbildungen, Tagungen, Dienstfahrten, Fachliteratur etc.) steht ein jährliches Budget von **5.000 € 5.500 €** zur Verfügung.

Die Betriebs- und Geschäftskosten verändern sich angelehnt an die Inflationsrate des Vorjahres. Die Veränderungen sind vom Verein zu den Haushaltsplanberatungen anzumelden.

Biberach, den _____

Jugend Aktiv e.V.:

Stadt Biberach:

Simon Otto
1. Vorstand

Ralf Miller
Erster Bürgermeister

2. Änderungsvertrag

zum Teilvertrag 4 „Betrieb des „Abenteuerspielplatzes Biberburg“

zwischen

**der Stadt Biberach an der Riß, vertreten durch Herrn Erster Bürgermeister Ralf Miller
(im Folgenden Stadt genannt)**

und

**dem Verein Jugend Aktiv e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Simon Otto,
(im Folgenden Verein genannt)**

Aufgrund des vom Gemeinderat am 29.09.2022 erbrachten Beschlusses bedarf es einer Anpassung des Vertrages. Mit Wirkung vom 01.01.2023 lautet der Vertrag wie folgt:

§ 1 Leistungsumfang

1. Der Verein übernimmt ab dem 01.07.2016 den Aufgabenbereich „Abenteuerspielplatz Biberburg“. Damit sollen der Betrieb und die pädagogische Betreuung des Abenteuerspielplatzes gesichert werden und als Angebot für die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Biberach erhalten bleiben.
2. Der Betrieb und die Betreuung des Platzes werden durch eine pädagogische Fachkraft im Umfang einer 75-Prozent-Personalstelle sowie durch einen Hausmeister im Umfang einer 25-Prozent-Personalstelle wahrgenommen. Zusätzlich erhält der Verein in der Verwaltung eine Stellenaufstockung von fünf Prozent, welche für die Verwaltung der sachgerechten Verwendung der finanziellen Mittel vorgesehen ist.
3. Diesem Aufgabenbereich liegt die Konzeption des Vereins vom 18.03.2016 zu Grunde.

§ 2 Vereinbarungen

Mit diesem Teilvertrag übernimmt die Stadt auf unbestimmte Zeit:

1. Personalkosten:

Die tatsächlichen Personalkosten (Bruttoarbeitgeberaufwand) im Umfang von 105 Prozent Stellendeputat wie in § 1 Nr. 2 genannt.

2. Verwaltungskosten:

Für die verwaltungsmäßige Abwicklung sowie für die Aufsicht und Betreuung durch den Auf- tragnehmer wird pauschal ein Zuschlag von 6 Prozent zu den nach Nr. 1 berechneten Personalkosten vereinbart. Diese Kosten sind im Rahmen der Anmeldung der Personalkosten bei der Stadt anzumelden.

3. Betriebs- und Geschäftskosten:

Für sozialpädagogische Gruppenarbeit, Freizeitangebote, Veranstaltungen, Büromaterialien, Übungsleitervergütungen, Werkzeug und Baustoffe sowie Anleitung der Mitarbeitenden (Fortbildungen, Tagungen, Dienstfahrten, Fachliteratur etc.) steht ein jährliches Budget von ~~5.000 €~~ 5.450 € zur Verfügung.

Die Betriebs- und Geschäftskosten verändern sich angelehnt an die Inflationsrate des Vorjahres. Die Veränderungen sind vom Verein zu den Haushaltsplanberatungen anzumelden.

4. Eigenanteil

~~Der Förderverein Aktiv- und Abenteuerspielplatz e.V. und der Verein übernehmen einen Eigenanteil an den Kosten. Dieser setzt sich zusammen aus allen Einnahmen eines Jahres aus Platzvermietungen, Erlösen aus Getränke- und Speisenverkauf, Spenden, Zuschüssen und weiteren Einnahmen. Dieser Eigenanteil ist bei der Jahresendabrechnung in Abzug zu bringen.~~

§ 3 Gelände und Räume

1. Das für die Arbeit notwendige Gelände (Schlierenbachstr. 37/1) wird von der Stadt unentgeltlich bis 2028 zur Verfügung gestellt. Die für die Durchführung der Arbeit notwendigen Räume (Bürocontainer, Toilettenanlage, Materialbauwagen etc.) übernimmt der Verein vom Aktiv- und Abenteuerspielplatz Biberach e.V.. Notwendige Instandhaltungskosten und Neuanschaffungen am/im Gelände und den bestehenden Räumen (Container, Bauwagen) trägt der Verein. Hierzu kann der Verein bis 15. Mai eines Jahres einen Antrag auf Investitionskostenzuschuss an die Stadt für das Folgejahr stellen.
2. Der Verein sorgt für die pflegliche Behandlung des Geländes.
3. Näheres regelt ein Pachtvertrag zwischen dem Verein und dem städtischen Liegenschaftsamt.

Biberach, den _____

Jugend Aktiv e.V.:

Simon Otto
1. Vorstand

Stadt Biberach:

Ralf Miller
Erster Bürgermeister

1. Änderungsvertrag

des Teilvertrags 5 „Betrieb des Jugendhaus 9teen“

zwischen

**der Stadt Biberach an der Riß, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Ralf Miller
(im Folgenden Stadt genannt)**

und

**dem Verein Jugend Aktiv e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Simon Otto
(im Folgenden Verein genannt)**

Aufgrund des vom Gemeinderat am 29.09.2022 erbrachten Beschlusses bedarf es einer Anpassung des Vertrages. Mit Wirkung vom 01.01.2023 lautet der Vertrag wie folgt.

§ 1 Leistungsumfang

1. Der Verein übernimmt ab dem 01.01.2017 den Aufgabenbereich „Betrieb des Jugendhauses“ gem. dem bei o.g. Beschluss vorgelegten Betriebskonzept (Stand Mai 2016). Damit sollen der Betrieb und die pädagogische Betreuung des Jugendhauses gewährleistet und die Jugendlichen (Schwerpunkt 12 – 17-Jährige) mit Methoden der Offenen Jugendarbeit unterstützt werden. Dies sind insbesondere der offene Cafébetrieb, die gruppenpädagogischen Angebote, die Jugendbeteiligung sowie die Beratung und Begleitung einzelner Jugendlicher.
2. Der Betrieb des Jugendhauses wird durch eine/n Sozialpädagogin/en im Umfang einer 100-Prozent-Personalstelle, eine/n weitere/n Sozialpädagogin/en im Umfang einer 50-Prozent-Personalstelle, sowie einer pädagogischen Fachkraft im Umfang einer 50-Prozent-Personalstelle und einer weiteren pädagogischen Fachkraft im Umfang einer 12-Prozent-Personalstelle wahrgenommen.
3. Die Bestimmungen der Gesetze (bspw. über den Jugendschutz, die Sonn- und Feiertagsregelungen, die Versammlungsstättenverordnung, das Gaststättengesetz, die polizeiliche Umweltschutzverordnung der Stadt Biberach, Lärmschutzordnung) in der jeweils geltenden Fassung sind vom Verein zu beachten.
4. Das Betriebskonzept wird in eine Konzeption übergeführt, in der inhaltliche und fachlich pädagogische Zielsetzungen der Jugendarbeit beschrieben werden. Diese Konzeption wird regelmäßig fortgeschrieben. Das städtische Amt für Bildung, Betreuung und Sport ist zu beteiligen.

§ 2 Vereinbarungen

Mit diesem Teilvertrag übernimmt die Stadt:

1. Personalkosten:

Die tatsächlichen Personalkosten (Bruttoarbeitgeberaufwand) im Umfang von 212 Prozent Stellendeputat wie in § 1 Nr. 2 genannt.

2. Verwaltungskosten:

Für die verwaltungsmäßige Abwicklung sowie für die Aufsicht und Betreuung durch den Auftragnehmer wird pauschal ein Zuschlag von 6 Prozent zu den nach Satz 1 berechneten Personalkosten vereinbart. Diese Kosten sind im Rahmen der Anmeldung der Personalkosten bei der Stadt anzumelden.

3. Betriebs- und Geschäftskosten:

Für sozialpädagogische Gruppenarbeit, Freizeitangebote, Veranstaltungen, Büromaterialien, Übungsleitervergütungen sowie Anleitung der Mitarbeitenden (Fortbildungen, Tagungen, Dienstreisen, Fachliteratur etc.) steht ein jährliches Budget von **6.000 € 6.500 €** zur Verfügung.

Die Betriebs- und Geschäftskosten verändern sich angelehnt an die Inflationsrate des Vorjahres. Die Veränderungen sind vom Verein zu den Haushaltsplanberatungen anzumelden.

§ 3 Öffnungstage/-zeiten und Schließungen

Das städtische Amt für Bildung, Betreuung und Sport und der Verein schließen eine gesonderte Vereinbarung über die Entscheidungsbefugnisse beim Umgang mit Veränderungen von Öffnungstagen, Öffnungszeiten sowie Schließzeiten zu bestimmten Anlässen und der damit einhergehenden gegenseitigen Informationsverpflichtungen. Des Weiteren enthält die Vereinbarung Regelungen zum Umgang mit externen Raumanfragen, Dachnutzung, Presseanfragen und politischen Veranstaltungen im Haus.

§ 4 Räume, Unterhaltung und Ersatz-/ Neubeschaffungen

1. Die für die Durchführung der Arbeit notwendigen Räume (Jugendhaus mit offenem Treff, Multifunktionsraum, Küche, Büros, Werkstatt) stellt die Stadt unentgeltlich zur Verfügung.
2. Der Verein sorgt für die pflegliche Behandlung der Räume.
3. Der Verein darf Kleinreparaturen bis zu einem Wert von 200 € netto zzgl. gesetzlich gültiger MwSt. im Wege der freien Vergabe selbst beauftragen oder selbst durchführen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt.
4. Der Verein haftet bei Verlust von ausgegebenen Schlüsseln und ersetzt der Stadt die dadurch entstandenen Kosten (z.B. wegen Austausch von Teilen der Schließanlage).
5. Notdienste können jederzeit vom Verein beauftragt werden. Dies muss dem städtischen Gebäudemanagement umgehend gemeldet werden. Die Kosten hierfür trägt die Stadt.
6. Die Stadt hat die Kosten für die Ersteinrichtung getragen – dies beinhaltet die gesamte Möblierung des Hauses sowie bewegliche Inventargegenstände. Ersatz- und Neubeschaffungen werden von der Stadt beauftragt. Der Verein beteiligt sich mit 40 Prozent an den Ersatz- und Neubeschaffungen. Die Beteiligung des Vereins wird auf jährlich 5.000 € netto zzgl. gesetzlich gültiger MwSt. begrenzt. Eigentümer wird die Stadt. **Die DJ-Box und deren Ausstattung sowie weitere Medientechnik wurde durch den Verein Jugend Aktiv e.V. finanziert, so dass die o.a. Regelung hier nicht greift und der Verein anfallende Ersatz- und Neubeschaffungen auf eigene Kosten finanzieren muss.**
7. Die Stadt kann, nach vorheriger Anmeldung, Räume im Jugendhaus mietfrei belegen, wenn keine anderweitigen, insbesondere jugendpädagogische, Belegungen, dem entgegenstehen.

Näheres zu Vermietungen und Raumvergaben regelt die Vereinbarung zwischen dem städtischen Amt für Bildung, Betreuung und Sport und dem Verein.

§ 5 Betreten des Gebäudes

Die Stadt oder die von ihr Beauftragten können das Gebäude jederzeit betreten. Schlüssel für die Räumlichkeiten hat das städtische Gebäudemanagement.

§ 6 Haftung

Die im § 10 des Rahmenvertrages vereinbarten Haftungsregelungen werden wie folgt ergänzt:

1. Die Haftung durch Schäden am Gebäudeäußeren und Gebäudeinneren obliegt der Stadt. Solche Schäden sind durch den Verein unverzüglich beim Hochbau & Gebäudemanagement anzuzeigen.
2. Die Haftung aus dem pädagogischen Betrieb des Jugendhauses inklusive des Veranstalterhaftungsrisikos obliegt dem Verein, der sich ausreichend zu versichern hat.
3. Für Schäden im Gebäudeinnern haftet der Verursacher. Die Schäden sind beim städtischen Gebäudemanagement unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Verein ist verantwortlich für:
 - die Reinigung des Jugendhausaußengeländes und die Bewässerung des Dachrasens
 - Freihaltung der direkten Zugänge und Zufahrten
 - die Pflege des Gartens und des Bereiches zwischen Gebäude und Bahngleisen
5. Die Stadt ist verantwortlich für:
 - die Durchführung des Winterdienstes (der Weg von der Straße bis zum Haupteingang, der Weg entlang des Hauses bis zum Behinderteneingang)
 - die Pflege der Außenanlage (Mähen der Rasenfläche auf der Dachterrasse, Sommer- und Winterschnitt der Hecken, Pflege der Schotterflächen Parken und Fluchtweg)
 - die regelmäßige Gebäudereinigung
 - die Reinigung der Birco Rinne und der zum Gelände gehörenden Schächte.

Biberach, den _____

Jugend Aktiv e.V.:

Stadt Biberach:

Simon Otto
1. Vorstand

Ralf Miller
Erster Bürgermeister

1. Nachtrag

zum Vertrag über die Schulsozialarbeit an der Birkendorf-Grundschule, Braith-Grundschule, Gaisental-Grundschule, Mittelberg-Grundschule, Grundschule Mettenberg, Grundschule Ringschnait, Grundschule Rißegg, Grundschule Stafflangen, SBBZ Pflugschule, Dollinger-Realschule, Mali-Gemeinschaftsschule, Pestalozzi-Gymnasium und Wieland-Gymnasium in Biberach

zwischen

der Stadt Biberach an der Riss,
vertreten durch Herrn Erster Bürgermeister Ralf Miller,
- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

und

dem Verein Jugend Aktiv e. V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Simon Otto,
- nachfolgend **Auftragnehmer** genannt -

Aufgrund des vom Gemeinderat am 29.09.2022 erbrachten Beschlusses bedarf es einer Anpassung des Vertrages 28.04.2021.

Mit Wirkung vom 01.01.2023 erhalten die §§ 4, 5 und 6 folgende Fassung:

§ 4 Unterbringung

Die für die Durchführung der Arbeit notwendigen Räume stellt die jeweilige Schule **in Abstimmung mit dem Schulträger** unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten der Ausstattung und Bewirtschaftung der **schulischen Räume** übernimmt der Auftraggeber **als Schulträger**. Das Hausrecht über die genutzten Räume an der Schule übt der Schulleiter aus.

§ 5 Sachkosten

- (1) Der Auftraggeber übernimmt **als Schulträger** die Kosten der Erstausrüstung der Schulsozialarbeit **für die** jeweilige Schule. Für den laufenden Betrieb (Freizeitangebote, Veranstaltungen, Spiel- und Bastelmaterial, sonstige Betreuungsmaterialien sowie Fortbildungen, Dienstfahrten, Büromaterialien und Büroausstattung) erhält der Auftragnehmer für jede Schule eine jährliche Sachkostenpauschale. Diese setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 1.000 € je Schule zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 1.400 € je Vollzeitstelle. Bei Schulen mit einem Gesamtstellenanteil unter 0,5 werden entsprechend den Förderrichtlinien des Landes zwei Schulen zusammengefasst. In diesem Fall reduziert sich der Sockelbeitrag für jede der Schulen auf 500 €. Bei Teilzeitstellen ermäßigt sich bzw. bei Stellenanteilen über einer Vollzeitstelle erhöht sich der Zuschlag in Höhe von 1.400 € je Vollzeitstelle entsprechend dem jeweiligen Stellenanteil. Bei Stellenvakanz (Krankheit, Kündigung, Elternzeit etc.) bleibt der Sockelbetrag erhalten. Der auf den Beschäftigungsumfang bezogene Anteil der Sachkosten reduziert sich jedoch um jeweils 1/12 je vollem Monat der Nichtbesetzung.
- (2) Der Auftragnehmer weist die Verwendung der Sachkostenpauschale jährlich nach. Um die Wirtschaftlichkeit und Flexibilität bei der Verwendung der zur Verfügung gestellten Sachkostenpauschale zu erhöhen, können nicht verbrauchte Haushaltsmittel im Folgejahr verwendet werden.

- (3) Bei Vertragsende sind die Sachkosten spitz abzurechnen.
- (4) Der Auftraggeber trägt als Schulträger unabhängig von Absatz 1 im Rahmen des Haushaltsplanes die Kosten für Erstausrüstung, Ersatzbeschaffungen und laufenden Betrieb für die IT-Ausstattung (Hardware, Software, Telekommunikationsaufwendungen, Verbrauchsmittel) und Büro-Möblierung der jeweiligen Schule. Die Ausstattung richtet sich nach den Standards der Stadt Biberach.

§ 6 Entgelt

- (1) Das dem Auftragnehmer für seine gemäß diesem Vertrag erbrachten Leistungen zu zahlende Entgelt beträgt 100 % der tatsächlich angefallenen Personalkosten. Für die verwaltungsmäßige Abwicklung sowie für die Aufsicht und Betreuung der Schulsozialarbeiter durch den Auftragnehmer wird ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag zu den nach Satz 1 berechneten Personalkosten vereinbart. Dieser setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 2.100 € je Schule zuzüglich einem Zuschlag in Höhe von 1.360 € je Vollzeitstelle. Bei Schulen mit einem Gesamtstellenanteil unter 0,5 werden entsprechend den Förderrichtlinien des Landes zwei Schulen zusammengefasst. In diesem Fall reduziert sich der Sockelbeitrag für jede der Schulen auf 1.050 €. Bei Teilzeitstellen ermäßigt sich bzw. bei Stellenanteilen über einer Vollzeitstelle erhöht sich der Zuschlag in Höhe von 1.360 € entsprechend dem jeweiligen Stellenanteil. Bei Stellenvakanz (Krankheit, Kündigung, Elternzeit etc.) bleiben der Sockelbetrag und der Verwaltungskostenzuschlag erhalten. Weitere Zuschläge werden nicht gezahlt.
- (2) Die Tarifierhöhung des für den jeweiligen Mitarbeiter geltenden Tarifvertrags findet auf den auf den Beschäftigungsumfang bezogenen Anteil des Verwaltungskostenbeitrags zum 1.1. des Folgejahres Anwendung.
- (3) Der Auftragnehmer erhält auf das Entgelt nach Absatz (1) jeweils zum 10. des laufenden Monats quartalsweise eine Abschlagszahlung. Spätestens 6 Wochen nach Ablauf jedes Kalenderjahres erstellt der Auftragnehmer eine Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten im Kalenderjahr (Schlussabrechnung).

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben unverändert.

Biberach, den xxx

Stadt Biberach

Jugend Aktiv e. V.

.....
Ralf Miller
Erster Bürgermeister

.....
Simon Otto
1. Vorsitzender